

# Statuten des Vereins Bobmuseum St. Moritz/Celerina

(gegründet am 05.01.2013)

## **Name, Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Verein Bobmuseum St. Moritz Celerina" (nachfolgend: VBSC) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB ) mit Sitz in St. Moritz.

## **Zweck**

### **Art. 2**

**2.1** Zweck des Vereins ist einerseits der Betrieb eines Zentrums für Bob-Geschichte in St. Moritz/Celerina, andererseits die Pflege der Tradition Bob- und Skeletonsport im Engadin, die Aufbewahrung und Pflege sämtlicher Erinnerungsstücke von Bob-Weltmeisterschaften sowie deren Dokumentation und Erforschung in Zusammenarbeit mit der Dokumentationsbibliothek St. Moritz, die Förderung des Sports, insbesondere auch des Jugendsports sowie dass das Zentrum aktiv an den Entwicklungen des Bob- und Skeletonsports teilnimmt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**2.2** Der VBSC geniesst das Gastrecht im Schulhaus in Celerina, welches vertraglich geregelt bis auf Weiteres installiert bleiben darf. Ziel des Vereins ist es adäquatere Räumlichkeiten an einem attraktiveren Standort zu finden.

## **Mitgliederkategorien**

### **Art. 3**

#### **3.1 Mitgliederkategorien**

Der VBSC kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Bob- und Skeleton Olympioniken (Ehrenmitglieder)
- Beirat
- Gold Member (Life Member)
- Gründungsmitglieder
- Mitglieder

#### **3.2 Olympioniken (Ehrenmitglieder)**

Olympioniken sind Schweizer Bob- und Skeletonsportler, die als aktive Sportlerinnen an Olympischen Spielen und/oder an Weltmeisterschaften in den Disziplinen Bob und Skeleton teilgenommen haben

#### **3.3 Beirat**

Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiet des Sports verdient gemacht haben und sich für den Sport und die Olympische Idee weiterhin engagieren.

#### **3.4 Gold Member (Life Member)**

Gold Member unterstützen das Museum mit einem einmaligen Beitrag von CHF 2'000.00 und werden dadurch „Life Member“ mit besonderen Privilegien:

- Namenseintrag auf spezieller Gold Member Tafel im Ausstellungszentrum
- Priorität bei Beanspruchung der Ausstellungsräumlichkeiten
- Gratis Eintritt mit einem Partner

#### **3.5 Gründungsmitglieder**

Gründungsmitglieder sind Persönlichkeiten und Institutionen, die sich für das Bobmuseum St. Moritz Celerina im Rahmen der Vereinsgründung engagieren, dieses im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch konkret unterstützen und bei Vereinsgründung einen einmaligen Beitrag von CHF 100.00 ab dem 2. Vereinsjahr analog den Mitgliedern, leisten.

**Mitglieder-  
kategorien**

**3.6 Mitglieder**

Mitglieder sind Einheimische und Gäste, die bereit sind, persönlich am Museumsbetrieb teilzunehmen und die attraktive Programmgestaltung mitzutragen und das Bob-Museum St. Moritz Celerina unterstützen möchten. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

**Aufnahme der  
Mitglieder**

**Art. 4**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

**Mittel / Haftung**

**Art. 5**

**5.1 Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

1. den Beitragsgebühren der Life Member und Gründungsmitglieder
2. der Jahresbeiträge der Mitglieder von max. CHF 200.--
3. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Privater.
4. Eintritte, Vermietungen sowie weitere selbsterwirtschaftete Mittel

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**5.2 Haftungsausschluss**

Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Austritt und  
Ausschluss**

**Art. 6**

**6.1. Austritt aus dem VBSC**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Für das laufende Vereinsjahr ist der Mitgliederbeitrag geschuldet.

**6.2 Ausschluss aus dem VBSC**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

**6.3 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Organisation**

**Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

**Generalver-  
sammlung**

**Art. 8**

**8.1 Die ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung**

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher durch Übergabe der Einladungen mit Traktandenliste einer schweizerischen Poststelle zu übergeben ist, einberufen. Die ordentliche Generalversammlung ist bis spätestens jeweils 30. April durchzuführen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies begehrt. Solche Generalversammlungen sind innert zwei Monaten nach Antragseinreichung durchzuführen.

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind den Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember jeweils schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

## **8.2 Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

## **8.3 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die CHF 5'000.-- übersteigen
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

## **8.4 Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **8.5 Stellvertretung**

Die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter, welcher selbst Vereinsmitglied ist, ist möglich. Die Vollmacherteilung hat schriftlich zu erfolgen und kann jeweils nur im Hinblick auf eine und für die Dauer einer Generalversammlung erteilt werden. Vereinsmitglieder, die an der Generalversammlung teilnehmen, dürfen maximal 4 Vereinsmitglieder an der Versammlung vertreten und für diese das Stimmrecht ausüben.

## **Der Vorstand**

### **Art. 9**

#### **9.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Es müssen folgende Chargen besetzt sein:

- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Betriebsleiter

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

#### **9.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der im betreffenden Jahr stattfindenden Vereinsversammlung.

#### **9.3 Aufgaben**

Der Vorstand arbeitet nach den spezifischen Pflichtenheften, besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der GV, verwaltet das Vereinsvermögen und beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident, Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

#### 9.4 Kompetenzen

Die Finanzkompetenz des Vorstandes für einmalige Ausgaben beträgt CHF 5000.-- pro Jahr.

#### 9.5 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten, sowie innert 14 Tagen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder die Rechnungsrevisoren einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Die Rechnungsrevisoren

##### Art. 10

Die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten die Generalversammlung Bericht und Antrag.

#### Rechnungswesen Vereinsjahr

##### Art. 11

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Schlussbestimmungen

##### Art. 12

##### 12.1 Auflösung des VBSC

Die Auflösung kann erfolgen

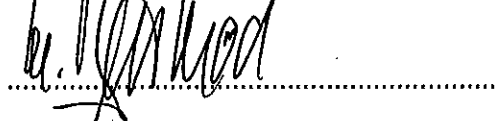
- wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;

Der Vorstand ist Liquidator. Ein bei Vereinsauflösung vorhandenes Vermögen wird an einen Verein mit ähnlichen Aufgaben oder zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde ausbezahlt.

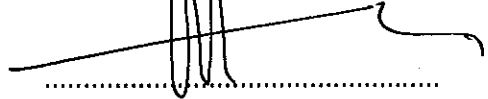
##### 12.2 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 05. Januar 2013 in Kraft getreten.

Der Präsident:



Die Aktuarin / Der Aktuar:



Unterschriften der Gründungsmitglieder folgen auf der nächsten Seite.